

Veröffentlicht im Elektronischen Bundesanzeiger am 30.11.2010:

# VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

WKN: 766 400, 766 403

ISIN: DE 0007664005, DE 0007664039

## **Bekanntmachung entsprechend §§ 249, 248a AktG**

Am 12. und 17. Juni 2008 haben wir nach § 246 Abs. 4 S. 1 AktG veröffentlicht, dass die CIA Consulting Investment Asset Management GmbH, Hamburg/Deutschland, bezüglich der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg/Deutschland, am 24. April 2008 zu Tagesordnungspunkt 9.1 Klage erhoben hatte.

Diese Klage hat die Klägerin am 25. November 2010 zurück genommen.

Im Zusammenhang mit dieser Klagerücknahme ist zwischen der Klägerin und der Beklagten am 25. November 2010 folgende Vereinbarung getroffen worden:

## **Vergleich**

### Präambel

1. Die Klägerin hat mit Klageschrift vom 26. Mai 2008 bei dem Landgericht Braunschweig bezüglich des Beschlusses der Hauptversammlung der Beklagten vom 24. April 2008 zu Tagesordnungspunkt 9.1 (Zustimmung zum Ergänzungsantrag der Porsche Automobil Holding SE zur Aufhebung von § 12 der Satzung (Entsendungsrecht), zur Änderung von § 24 der Satzung (Stimmrecht/Stimmrechtsbeschränkung) und § 25 der Satzung (Vertretung bei der Stimmrechtsausübung) sowie zur Änderung von § 26 der Satzung (Beschlussfassung) Anfechtungsklage und hilfsweise Nichtigkeitsklage sowie positive Beschlussfeststellungsklage erhoben. Hilfsweise im Hinblick auf die positive Beschlussfeststellungsklage hat die Klägerin Feststellung beantragt, dass die Satzung der Beklagten rechtswidrig ist, soweit sie Stimmrechtsbeschränkungen oder Sonderentsendungsrechte enthält. Das Verfahren ist von dem Landgericht Hannover übernommen worden.

Diesem Verfahren haben sich Nebenintervenienten auf Seiten der Klägerin und der Beklagten angeschlossen.

Das Landgericht Hannover hat mit Urteil vom 27. November 2008 (21 O 61/08) die Klage abgewiesen, soweit die Anfechtungsklage, die hilfsweise erhobene Nichtigkeitsklage und die positive Beschlussfeststellungsklage Streitgegenstand waren. Im Hinblick auf die hilfsweise erhobene Feststellungsklage zur Unwirksamkeit von Satzungsbestimmungen der Beklagten hat das Landgericht Hannover den Rechtsstreit an das Landgericht Braunschweig verwiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2008 Berufung bei dem Oberlandesgericht Celle eingelegt.

Die ursprünglich an dem Rechtsstreit ebenfalls beteiligte Porsche Automobil Holding SE hat ihre Klage zwischenzeitlich mit Schriftsatz vom 28. Mai 2010 an das Oberlandesgericht Celle zurückgenommen.

2. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Klägerin zu 2. und die Beklagte (nachstehend gemeinsam auch die "Parteien" genannt) ohne Aufgabe ihrer jeweiligen Rechtsstandpunkte zur Vermeidung eines langwierigen Rechtsstreits, den in diesem Verfahren anhängigen Rechtsstreit im Wege des gegenseitigen Nachgebens durch Vergleich beizulegen wie folgt:

#### § 1 Vereinbarungen zu den Satzungsregelungen

Die Beklagte verpflichtet sich, allen Aktionären binnen zwei Wochen nach Wirksamkeit dieses Vergleichs durch Veröffentlichung auf der Website der Gesellschaft für mindestens drei Wochen eine Stellungnahme der Gesellschaft, in der die Gesellschaft erläutert, weshalb die bestehende Regelung zur qualifizierten Mehrheit für Beschlüsse der Hauptversammlung (auch) im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist, zugänglich zu machen.

#### § 2 Vereinbarung zur Herstellung klarer Satzungsverhältnisse

Die Beklagte wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen darauf hinwirken, dass die Satzung der Beklagten durch Beschlüsse der Hauptversammlung in der Weise angepasst wird, dass Unklarheiten über die Geltung oder Fortgeltung bestehender streitgegenständlicher Satzungsregelungen beseitigt werden. Dabei wird die Beklagte weitestgehend insbesondere darauf hinwirken, dass inhaltlich mit den streitgegenständlichen Satzungsregelungen im Zusammenhang stehende Bestimmungen eine Legitimierung durch die Eintragung von diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüssen in das Handelsregister erfahren. Die Beklagte verpflichtet sich, hinsichtlich der streitgegenständlichen Satzungsbestimmungen die in deutsches Recht transformierten Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs aus seinem Urteil vom 23.10.2007 (C 112/05) weitestgehend und zeitnah umzusetzen. Die Klägerin verpflichtet sich, zukünftig keine Rechtsstreitigkeiten im Hinblick auf die Wirksamkeit von inhaltlich mit den streitbefangenen Satzungsbestimmungen im Zusammenhang stehenden Hauptversammlungsbeschlüssen aufzunehmen, die in Umsetzung dieser Verpflichtung erfolgen.

#### § 3 Beendigung des Rechtsstreits

1. In Ansehung der Vereinbarungen nach §§ 1 und 2 nimmt die Klägerin ihre Klage vom 26. Mai 2009 einschließlich des abgetrennten und derzeit vor dem Landgericht Braunschweig anhängigen Teils zurück.
2. Die Klägerin verzichtet darauf, direkt oder indirekt gegen die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Beschlüsse der Hauptversammlung der Beklagten vom 24. April 2008 Einwendungen zu erheben, im Zusammenhang mit diesen Beschlüssen gegen die Beklagte, die Mitglieder ihrer Organe oder sonstige Personen rechtliche Schritte (insbesondere Nichtigkeits- oder Feststellungsklagen) einzuleiten und diesbezüglich Ansprüche gegen die Vorgenannten geltend machen. Die Klägerin wird auch weder direkt noch indirekt sonstige gerichtliche oder außergerichtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit den genannten Hauptversammlungsbeschlüssen ergreifen oder einleiten.

#### § 4 Wirksamwerden des Vergleichs

Die Parteien sind darüber einig, dass dieser Vergleich in der Weise geschlossen werden soll, dass jede der Parteien dem Gericht eine Abschrift des schriftlichen Vergleichsvorschlags übermittelt, so dass das Gericht das Zustandekommen und den Inhalt des Vergleichs durch Beschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO feststellt. Dementsprechend sind die Parteien ferner dar-

über einig, dass erst in dem Zeitpunkt der Rechtsstreit in der Hauptsache beendet und der Vergleich auch in materiellrechtlicher Hinsicht wirksam wird, in dem dessen Zustandekommen und Inhalt vom Gericht durch Beschluss gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt wird.

### § 5 Streitwert und Kosten

1. Das Gericht hat den Streitwert für die von der Klägerin erhobene Klage in der Hauptsache mit € 500.000,00 (Streitwert) festgesetzt. Die Parteien geben den Gegenstandswert dieses Vergleichs mit € 10.500.000,00 (Vergleichswert) an; der Vergleichsmehrwert beträgt mithin € 10.000.000,00 (Vergleichsmehrwert).
2. Die Beklagte trägt die Gerichtskosten des Rechtsstreits soweit diese von der Klägerin zu 2. zu tragen wären und soweit diese nicht von der Porsche Automobil Holding SE zu tragen sind.
3. Die Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin, die hiermit versichert, dass sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, Zahlung in Höhe der sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) zu dem vorstehend in § 5 Absatz 1 genannten Streit- und Vergleichsmehrwert zu berechnenden außergerichtlichen Kosten unter Einschluß der Umsatzsteuer zu leisten. Die Parteien beziehen dabei einvernehmlich folgende Gebühren für die Berechnung ein, deren Art, Anzahl und Inhalt für sie verbindlich und abschließend ist: Für das Verfahren der I. Instanz (1) 1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG nach Streitwert, (2) 1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG nach Streitwert, (3) Auslagenpauschale Nr. 7002 VV; für das Verfahren der II. Instanz (1) 1,6 Verfahrensgebühr Nr. 3200 VV RVG nach Streitwert, (2) 1,1 Verfahrensgebühr Nr. 3201 VV RVG nach Vergleichsmehrwert, (3) 1,2 Terminsgebühr Nr. 3202 VV RVG nach Vergleichswert, (4) 1,3 Einigungsgebühr Berufung/Revision Nr. 1004 VV RVG nach Streitwert, (5) 1,5 Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG nach Vergleichsmehrwert, jeweils unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3 RVG, (6) Auslagenpauschale Nr. 7002 VV.
4. Die Beklagte trägt ihre außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsstreit und dem Abschluss dieses Vergleichs selbst. Die Beklagte hält die Klägerin von Kostenerstattungsansprüchen gegen die Klägerin der auf Beklagtenseite beigetretenen Nebenintervenienten frei.
5. Erstattungsbeträge nach dieser Regelung sind innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden dieses Vergleichs und Eingang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung bei den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten fällig. Verauslagte Gerichtskosten, die das Gericht der Klägerin beziehungsweise deren Prozeßbevollmächtigten zurückerstattet, sind unaufgefordert spätestens zehn Bankarbeitstage nach Eingang an die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten weiterzuleiten.
6. Die vorstehenden Regelungen über die Erstattung gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten sind für die Parteien abschließend. Die Parteien werden keine Maßnahmen ergreifen, die zu einer Änderung der in diesem Vergleich bestimmten Regelungen zu Kostentatbeständen, Wertbestimmungen und Streitwertfestsetzungen im Sinne von § 5 führen können.
7. Die Parteien verpflichten sich, im Verhältnis zueinander keine Kostenanträge zu stellen und kein Kostenfestsetzungsverfahren durchzuführen, wenn die vorstehenden Regelungen in diesem § 5 fristgerecht erfüllt werden.
8. Alle vorstehenden Regelungen in diesem § 5 gelten nur im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Vergleichs, nicht im Hinblick auf etwaige weitere Kläger oder Nebenintervenienten im Hinblick auf die streitgegenständliche Hauptversammlung.

## § 6 Bekanntmachung

1. Die Beklagte wird den Vergleich unverzüglich nach seinem Wirksamwerden im vollständigen Wortlaut, jedoch ohne Angabe der Adressen der Klägerin, der Adressen eventueller Streithelfer und der Adressen der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin und der Streithelfer gemäß § 248 a AktG i.V.m. § 149 Absatz 2 AktG auf ihre Kosten im elektronischen Bundesanzeiger bekanntmachen.
2. Soweit die Bekanntmachung nach § 248 a AktG i.V.m. § 149 Absatz 2 AktG unvollständig sein sollte, bleiben alle in diesem Vergleich geregelten Pflichten der Parteien davon unberührt. Die Parteien verzichten für diesen Fall schon jetzt auf alle Rückforderungen einer trotz Unwirksamkeit bewirkten Leistung.
3. Die Parteien verpflichten sich, etwaige Pressemitteilungen und sonstige öffentliche Verlautbarungen, die den Abschluss dieses Vergleichs, die Art seines Zustandekommens und/oder seinen Inhalt zum Gegenstand haben, vor Veröffentlichung miteinander abzustimmen und nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei, die ihr Einverständnis nur aus wichtigem Grund versagen darf, zu veröffentlichen. Satz 1 gilt für mündliche Äußerungen von Organen oder Mitarbeitern der Beklagten entsprechend, soweit keine gesetzliche Auskunftspflicht besteht. Die Verpflichtung gemäß Satz 1 gilt nicht für die Veröffentlichung gemäß § 6 Absatz 1 dieses Vergleichs sowie für Mitteilungen der Beklagten nach § 15 Absatz 1 WpHG und sonstige Pflichtmitteilungen, zu denen die Beklagte kraft Gesetzes verpflichtet ist.

## § 7 Schlussbestimmungen

1. Die Parteien erklären übereinstimmend, dass über diesen Vergleich hinaus keine weiteren Absprachen im Zusammenhang mit der Beendigung des gegenständlichen Rechtsstreits bestehen, insbesondere nach ihrer Kenntnis auch nicht solche im Sinne von § 248 a i.V.m. § 149 Absatz 2 AktG, und dass die Leistungen der Beklagten an die Klägerin in diesem Vergleich vollständig und richtig beschrieben sind.
2. Soweit eine Regelung dieses Vergleichs unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vergleichs, insbesondere der Erklärung in § 3 Absatz 1, hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Regelungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt.
3. Die Klägerin erklärt, dass ihr im Zusammenhang mit der von ihr erhobenen Klage und dem Abschluss dieses Vergleichs keine Sondervorteile gewährt, eingeräumt oder in Aussicht gestellt worden sind und sie solche auch nicht gefordert hat. Die Beklagte erklärt, dass sie der Klägerin und/oder Dritten im Zusammenhang mit der erhobenen Klage und dem Abschluss dieses Vergleichs keine Sondervorteile gewährt, eingeräumt oder in Aussicht gestellt hat.

Der Rechtsstreit ist damit beendet.

Wolfsburg, den 25. November 2010

Der Vorstand